



**Politische Gemeinde
Henggart**

**Friedhof- und
Bestattungsverordnung
vom 28. Oktober 2003**

Bestattungen

Art. 1

Die Gemeinde Henggart erlässt gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 eine Friedhofverordnung.

Art. 2

Die Festsetzung der Bestattungszeit ist Sache des von der Gesundheitsbehörde gewählten Friedhofvorstehers (Bestattungsamt, Gemeindeverwaltung). Dieser richtet sich dabei, wenn möglich, nach den Wünschen der Hinterbliebenen und nimmt vor seinem Entscheid Verbindung auf mit dem Pfarrer, dem Leichenauto-Unternehmer sowie bei Kremationen mit dem Zivilstandsamt Winterthur.

Darauf hat der Friedhofvorsteher zu benachrichtigen und über die Art der Bestattung zu informieren:

- a) Den zuständigen Zivilstandsbeamten
- b) Das zuständige Pfarramt
- c) Den Totengräber (Friedhofgärtner)
- d) Den Leichenauto-Unternehmer
- e) Den Mesmer der reformierten Kirche

Der Organist wird durch das Pfarramt orientiert; je nach Absprache allenfalls durch den Friedhofvorsteher.

Vom Friedhofgärtner wird besorgt:

- a) Das Aufstellen der Trauerurnen (vor der ref. Kirche) bei allen Bestattungen, ungeachtet der Konfession des Verstorbenen und des Abdankungsortes
- b) Das Aufstellen der Kränze vor der Kirche

Art. 3

Vom Friedhofvorsteher werden zudem erledigt:

- a) Die Bekanntmachung der Bestattungen am Wohnort der Verstorbenen durch Publikation (sofern erwünscht)
- b) Die Bestellung des Sarges
- c) Sofern aus hygienischen Gründen nötig oder von den Hinterbliebenen gewünscht: Die Anordnung betreffend Ueberführung der Leiche in den Kühlraum des Friedhofgebäudes

Art. 4

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen, wird bei Bestattungen von Kindern und Erwachsenen, ungeachtet der Konfession des Verstorbenen, mit allen Glocken der reformierten Kirche die Abdankung eingeläutet. Dies gilt auch für Abdankungen, die auf dem Friedhof gehalten werden.

Art. 5

Bei Abdankungen, die in der reformierten Kirche stattfinden, gilt folgende Begräbnisordnung:

- a) Ueberführen des Sarges durch den Leichenautoführer von seinem Aufbewahrungsort zur Kirche oder Kühlraum
- b) Aufbahrung des Sarges und Aufstellen der Kränze vor der Kirche eine halbe Stunde vor Beginn der Abdankung. In der Kirche werden keine Kränze aufgestellt
- c) Besammlung der Abdankungsteilnehmer während des Einläutens bei der Kirche
- d) Während der Abdankung in der Kirche: Ueberführen des Sarges und der Kränze von der Kirche zum Friedhof
- e) Absenken des Sarges durch den Totengräber/Friedhofgärtner; provisorisches Zudecken und Schmücken des Grabes
- f) Nach der Abdankung: Besammlung der Leidleute beim Grab. Hernach endgültiges Zudecken und Herrichten des Grabes

Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis von Friedhofvorsteher und Pfarrer können Abdankungen auch auf dem Friedhof oder im Krematorium stattfinden.

Art. 6

Bei Abdankungen auf dem Friedhof gilt folgende Begräbnisordnung:

- a) Bereitstellen des Sarges und der Kränze auf dem Friedhof
- b) Besammlung der Abdankungsteilnehmer auf dem Friedhof
- c) Absenken des Sarges gemäss Weisung des für die Abdankungsfeier Zuständigen
- d) Zudecken und Herrichten des Grabes nach der Abdankung

Art. 7

Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, wenn nötig, im Einzelfall von den Vorschriften der Art. 5 und Art. 6 abweichend zu bestimmen oder die Begräbnisordnung neuen gegebenen Verhältnissen anzupassen (z.B. Bestattung von Einwohnern einer anderen Konfession).

Art. 8

Die Kostenregelung der Bestattung richtet sich nach dem XII. Titel der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Ueber die Regelung der Transportkosten erlässt der Gemeinderat einen Tarif.

Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde die Ueberführung der Leiche von ihrem Sterbeort innerhalb der Gemeinde zur Abdankungsstätte, zum Grab oder Krematorium.

Art. 9

Die Särge sind als sogenannte Firstsärge aus Tannenholz zu erstellen, hell zu belassen oder braun anzustreichen, mit einem Schiebefenster zu versehen und mit Schrauben zu verschliessen.

Die Lieferung des Sarges umfasst im weiteren das rechtzeitige Bringen desselben ins Trauerhaus, die Einsargung der Leiche und das Schliessen des Sarges.

Friedhof

Art. 10

Der Friedhof Henggart dient zur Beisetzung verstorbener Gemeindeglieder.

Art. 11

Beisetzungen von Personen, die auf die Art. 10 nicht zutrifft, können nur auf ein besonderes Gesuch hin und gegen Entrichtung einer Grabplatzgebühr erfolgen. Eine Verpflichtung, ein solches Gesuch zu bewilligen, besteht für die Friedhofskommission nicht. Die Höhe der Grabplatzgebühr wird von der Gesundheitsbehörde gemäss § 57 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen festgesetzt.

Art. 12

Die Besorgung des Friedhofes ist Aufgabe des Friedhofgärtners. Dieser ist für die Ordnung innerhalb des Friedhofes und den fachgemässen Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 13

Der Friedhof ist täglich vom Morgen bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet. Die Gesundheitsbehörde kann die Schliessung des Friedhofes während der Nacht verfügen.

Art. 14

Der Kühlraum des Friedhofgebäudes bleibt für den öffentlichen Zutritt geschlossen. Für das Schliessen des Raumes ist der Friedhofsvorsteher bzw. der Friedhofgärtner verantwortlich.

Im Kühlraum aufbewahrte Leichen dürfen von den nächsten Hinterbliebenen besucht werden. Diese müssen dazu den Schlüssel beim Friedhofsvorsteher holen und sind verpflichtet, nach dem Verlassen des Kühlraumes die Türe wieder zu schliessen und den Schlüssel dem Friedhofsvorsteher zurückzubringen.

Art. 15

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:

- a) Das Lärmen und Spielen
- b) Das Mitführen von Fahrrädern
- c) Das Abreissen von Zweigen oder das Pflücken von Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
- d) Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
- e) Das Mitbringen von Hunden

Grabstätten

Art. 16

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Durch Private können keine andern Rechte geltend gemacht werden als die in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten.

Art. 17

Die Grabstätten werden in zwei Klassen eingeteilt:

A = Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren

B = Reihenurnengräber und Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre

Art. 18

Die Grabstätten erhalten folgende Ausmasse:

	Länge	Breite	Tiefe	Wegbreite
Klasse A	180 cm	85 cm	160 cm	60 cm
Klasse B	120 cm	80 cm	120 cm	60 cm

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen besteht auf dem Friedhof Henggart die Möglichkeit, die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beizusetzen. Folgendes ist jedoch zu beachten:

- a) Es dürfen weder ein Grabmal noch eine Beschriftung angebracht werden
- b) Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde

Art. 19

Unmittelbar nach dem Eindecken des Grabes versieht der Friedhofgärtner dasselbe mit einem Namensschild und einem nummerierten Grabzeichen. Diese dürfen von Privatpersonen nicht entfernt werden.

Art. 20

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Er kann gegen entsprechende Entschädigung dem Friedhofgärtner übertragen werden. Selbstbesorgte Gräber müssen immer sauber gepflegt werden. Im Nichtbeachtungsfalle wird der Grabunterhalt auf Kosten der Erbberechtigten besorgt. Sind die Erbberechtigten jedoch finanziell nicht in der Lage oder solche nicht mehr vorhanden, sorgt die Politische Gemeinde Henggart für eine einfache Bepflanzung.

Art. 21

Als Grabschmuck dürfen keine Bäume und grosse Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, die durch ihre Ausmasse Nachbargräber beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Für Schnittblumen sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder private Einsteckvasen zu verwenden. Kränze aus Blech, sowie Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Art. 22

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (gemäss Kant. Verordnung über die Bestattungen) kann die Friedhofskommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekannt zu geben. Wird die Frist für die Beseitigung der Grabmäler und der Bepflanzung von den Hinterbliebenen nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 23

Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhezeit können auch gegen angebotene Entschädigung nicht bewilligt werden.

Grabmäler

Art. 24

Die Grabmäler sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Art. 25

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, des Bestellers und der Grabnummer dem Friedhofvorsteher einzureichen. Dieser entscheidet aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen und als Bevollmächtigter der Gesundheitsbehörde, ob ein Grabentwurf angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss.

Die Gesundheitsbehörde kann bei besonderen Ereignissen Abweichungen gestatten. Streitigkeiten in Grabmalangelegenheiten werden erstinstanzlich von der Gesundheitsbehörde behandelt.

Art. 26

Ausser Grabmälern in den Grundformen (hochgestellter, rechteckiger Stein oder liegende Platte) sind in beiden Grabklassen Kreuze, Stelen (Grabsäulen) und unbehauene Steine mit unregelmässiger Umrissform gestattet.

Nicht gestattet sind Grabmäler in Form von Figuren sowie nach unten stark verjüngte Steine.

Art. 27

Klasse A	Höhe/cm	Breite/cm	Dicke/cm
Grundform inkl. Steinkreuze mit leichter Bombierung	80 - 95	40 - 55	12 - 14
Stelenform	80 - 95	25 - 40	16 - 25
Kreuze aus Holz und Schmiedeisen	bis 100	50 - 55	
Unbehauener Stein mit unregelmässiger Umrissform	80 - 95	bis 55	bis 40
Liegeplatten	40 - 50	45 - 60	5 - 10

Klasse B	Höhe/cm	Breite/cm	Dicke/cm
Grundform inkl. Steinkreuze mit leichter Bombierung	70 - 85	35 - 45	11 - 13
Stelenform	80 - 95	25 - 35	16 - 22
Kreuze aus Holz und Schmiedeisen	80 - 95	45 - 50	
Unbehauener Stein mit unregelmässiger Umrissform	75 - 85	bis 50	bis 30
Liegeplatten	40	50	5 - 10

Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen sie höchstens 10 cm den Erdboden überragen. Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20 cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 28

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin und farbiger Marmor, ferner handgeschmiedetes Eisen und wetterbeständiges Holz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech erforderlich.

Steine, die in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, können aufgrund einer speziellen Bewilligung auf Zusehen hin zugelassen werden.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus Kunststein, Gusseisen, Blech, Beton, Porzellan, Email, Glas und weiterem unpassend wirkendem Material. Das Anbringen von Fotografien ist nicht gestattet.

Art. 29

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Art. 30

Das Aufstellen von Grabmälern ist nur unter Aufsicht des Friedhofgärtners gestattet. Dieser ist für das richtige Setzen der Grabmäler verantwortlich.

Art. 31

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten schiefstehender oder das Neusetzen umgestürzter Grabmäler besorgt zu sein.

Hinterbliebene, die auf das Schiefstehen von Grabmälern aufmerksam gemacht worden sind und innerhalb einer gesetzten Frist keine Vorkehrungen dagegen treffen, haften für einen allfälligen daraus entstehenden Schaden.

Im Falle der Nichtbeachtung erfolgt die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes durch die Organe der Politischen Gemeinde auf Kosten der Säumigen.

Schlussbestimmungen

Art. 32; Rechtsschutz

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann an die Gesundheitsbehörde, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat, gegen dessen Beschluss an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

Art. 33; Inkrafttreten

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Art. 34; Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung wird die in der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 1997 genehmigte Friedhof- und Bestattungsverordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Friedhof- und Bestattungsverordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

8444 Henggart, 28. Oktober 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES HENGGART

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. Wipf

P. Ringer

Inhaltsverzeichnis (nach Alphabet)

Abdankung auf dem Friedhof	Art. 6
Abdankung in der Ref. Kirche	Art. 5
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 34
Ausmasse Grabstätten Klasse A und B	Art. 18
Ausnahme Grabmäler Werkstoffe	Art. 29
Ausnahmebewilligung für Grabmäler	Art. 26
Ausnahmen Begräbnisordnung	Art. 7
Begräbnisordnung auf dem Friedhof	Art. 6
Begräbnisordnung Ref. Kirche	Art. 5
Begräbnisordnung Ausnahmebewilligung	Art. 7
Beisetzung Auswärtige	Art. 11
Beisetzung Gemeindeglieder	Art. 10
Bepflanzung Gemeinschaftsgrab durch Gemeinde	Art. 18
Bestattungsablauf	Art. 2
Erdbestattungsgrab begeben von max. drei Urnen	Art. 20
Friedhof	Art. 12
Friedhof Beisetzung Gemeindeglieder	Art. 10
Friedhof Öffnungszeiten	Art. 13
Friedhofbesucher Verhalten	Art. 15
Friedhofgärtner besorgt Friedhof	Art. 12
Friedhofgärtner besorgt	Art. 2
Friedhofvorsteher informiert	Art. 2
Friedhofvorsteher erledigt	Art. 3
Gemeinschaftsgrab ohne Grabmal und Beschriftung	Art. 18
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1
Gesundheitsbehörde regelt Öffnungszeiten	Art. 13
Glockengeläute	Art. 4
Grab Namensschild und nummerierte Grabzeichen	Art. 19
Grabunterhalt auf Kosten der Hinterbliebenen	Art. 21
Grabunterhalt ausnahmsweise durch Gemeinde	Art. 21
Grabmäler als Figuren sind nicht gestattet	Art. 27
Grabmäler anbringen von Fotografien nicht gestattet	Art. 29
Grabmäler Aufrichten oder Neusetzen	Art. 32
Grabmäler Aufstellen nur unter Aufsicht Friedhofgärtner	Art. 31
Grabmäler Ausnahme von Werkstoffen	Art. 29
Grabmäler Ausnahmebewilligung	Art. 26
Grabmäler Bewilligungspflicht	Art. 26
Grabmäler Frist für das Setzen	Art. 30
Grabmäler Grabsockel nur ausnahmsweise	Art. 28
Grabmäler Grundformvorschriften	Art. 27
Grabmäler harmonische Einordnung	Art. 25
Grabmäler Klasse A Masse	Art. 28
Grabmäler Klasse B Masse	Art. 28
Grabmäler liegende Grabplatten	Art. 28
Grabmäler mit stark verjüngten Steinen sind nicht gestattet	Art. 27
Grabmäler Verantwortung für das richtige Setzen	Art. 31
Grabmäler Wiederherstellung durch Angehörige	Art. 32
Grabmäler zugelassene Werkstoffe/Steine/Hartholz etc.	Art. 29
Grabreihen-Räumung	Art. 23
Grabschmuck ohne Bäume und grosse Sträucher	Art. 22
Grabschmuck ohne Kränze aus Blech, Büchsen etc.	Art. 22
Grabstätte zweite Ruhezeit kann nicht bewilligt werden	Art. 24

Grabstätten Ausmasse Klasse A und B	Art. 18
Grabstätten Eigentum der Gemeinde	Art. 16
Grabstätten-Klassen A und B	Art. 17
Haftung Angehöriger für schiefstehende Grabmäler	Art. 32
Inkrafttreten	Art. 33
Kostenregelung Bestattung	Art. 8
Kühlraum kein öffentl. Zutritt	Art. 14
Kühlraum-Schliessung Verantwortung	Art. 14
Räumung von Grabreihen	Art. 23
Ruhefrist gemäss Gesetz	Art. 23
Särge	Art. 9
Schlussbestimmungen	Art. 33
Urnengrab begeben von max. drei Urnen	Art. 20
Urnengräber keine Frist für das Setzen	Art. 30

Inhaltsverzeichnis (nach Artikel)

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1
Bestattungsablauf	Art. 2
Friedhofvorsteher informiert	Art. 2
Friedhofgärtner besorgt	Art. 2
Friedhofvorsteher erledigt	Art. 3
Glockengeläute	Art. 4
Abdankung in der Ref. Kirche	Art. 5
Begräbnisordnung Ref. Kirche	Art. 5
Abdankung auf dem Friedhof	Art. 6
Begräbnisordnung auf dem Friedhof	Art. 6
Begräbnisordnung Ausnahmegewilligung	Art. 7
Ausnahmen Begräbnisordnung	Art. 7
Kostenregelung Bestattung	Art. 8
Särge	Art. 9
Friedhof Beisetzung Gemeindeeinwohner	Art. 10
Beisetzung Gemeindeeinwohner	Art. 10
Beisetzung Auswärtige	Art. 11
Friedhof	Art. 12
Friedhofgärtner besorgt Friedhof	Art. 12
Friedhof Öffnungszeiten	Art. 13
Gesundheitsbehörde regelt Öffnungszeiten	Art. 13
Kühlraum kein öffentl. Zutritt	Art. 14
Kühlraum-Schliessung Verantwortung	Art. 14
Friedhofbesucher Verhalten	Art. 15
Grabstätten Eigentum der Gemeinde	Art. 16
Grabstätten-Klassen A und B	Art. 17
Grabstätten Ausmasse Klasse A und B	Art. 18
Ausmasse Grabstätten Klasse A und B	Art. 18
Gemeinschaftsgrab ohne Grabmal und Beschriftung	Art. 18
Bepflanzung Gemeinschaftsgrab durch Gemeinde	Art. 18
Grab Namensschild und nummerierte Grabzeichen	Art. 19
Erdbestattungsgrab begeben von max. drei Urnen	Art. 20
Urnengrab begeben von max. drei Urnen	Art. 20
Grabunterhalt auf Kosten der Hinterbliebenen	Art. 21
Grabunterhalt ausnahmsweise durch Gemeinde	Art. 21
Grabschmuck ohne Bäume und grosse Sträucher	Art. 22
Grabschmuck ohne Kränze aus Blech, Büchsen etc.	Art. 22
Ruhefrist gemäss Gesetz	Art. 23
Grabreihen-Räumung	Art. 23
Räumung von Grabreihen	Art. 23
Grabstätte zweite Ruhezeit kann nicht bewilligt werden	Art. 24
Grabmäler harmonische Einordnung	Art. 25
Grabmäler Bewilligungspflicht	Art. 26
Grabmäler Ausnahmegewilligung	Art. 26
Ausnahmegewilligung für Grabmäler	Art. 26
Grabmäler Grundformvorschriften	Art. 27
Grabmäler als Figuren sind nicht gestattet	Art. 27
Grabmäler mit stark verjüngten Steinen sind nicht gestattet	Art. 27

Grabmäler Klasse A Masse	Art. 28
Grabmäler Klasse B Masse	Art. 28
Grabmäler Grabsockel nur ausnahmsweise	Art. 28
Grabmäler liegende Grabplatten	Art. 28
Grabmäler zugelassene Werkstoffe/Steine/Harholz etc.	Art. 29
Grabmäler Ausnahme von Werkstoffen	Art. 29
Ausnahme Grabmäler Werkstoffe	Art. 29
Grabmäler anbringen von Fotografien nicht gestattet	Art. 29
Grabmäler Frist für das Setzen	Art. 30
Urnengräber keine Frist für das Setzen	Art. 30
Grabmäler Aufstellen nur unter Aufsicht Friedhofgärtner	Art. 31
Grabmäler Verantwortung für das richtige Setzen	Art. 31
Grabmäler Aufrichten oder Neusetzen	Art. 32
Haftung Angehöriger für schiefstehende Grabmäler	Art. 32
Grabmäler Wiederherstellung durch Angehörige	Art. 32
Schlussbestimmungen	Art. 33
Inkrafttreten	Art. 33
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 34